

Olten, 16. Februar 2022 / PZ, Bo

**Information zu Art. 33 der REACH-Verordnung
«Richtlinie (EG) Nr.1907/2006»**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Qualität und Sicherheit sind zentrale Anforderungen an unsere Produkte. Und dazu gehört auch die Information über neu geltende Vorschriften zu den eingesetzten Werkstoffen. Gemäss Artikel 71 der Chemikalien-Verordnung (ChemV) und in Übereinstimmung mit der EU-REACH-Verordnung Artikel 33, informieren wir Sie darüber, dass in Erzeugnissen aus Rotguss (CC499K) und Messing (CW617N) der Stoff «Blei» (CAS-Nummer 7439-92-1) in einer Konzentration von mehr als 0.1 Masseprozent enthalten ist. Das Blei ist als Legierungsbestandteil in den Erzeugnissen festgebunden. Werden diese korrekt und bestimmungsgemäss verwendet und verarbeitet, sind keine besonderen Sicherheitsmassnahmen erforderlich.

Komponenten aus Rotguss (CC499K) und Messing (CW617N) können in Trinkwasserinstallationen zu einer Überschreitung des Grenzwertes für Blei führen. Details dazu sind in der TBDV (Verordnung des EDI über Trinkwasser und Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen) festgehalten. Die Überschreitung ist in Abhängigkeit der benetzten Oberflächen und der Trinkwasserqualität möglich.

Sie können sich darauf verlassen, dass alle Nussbaum Produkte dem anerkannten Stand der Technik entsprechen und die SVGW-Zertifizierungsanforderungen erfüllen. Wir empfehlen Ihnen für Installationen mit der Anforderung «bleifrei», Produkte aus Rotguss (**CC246E**), Edelstahl oder anderen bleifreien Materialien einzusetzen. In unserem Nussbaum Online-Shop sind die exakten und aktuellen Werkstoffspezifikationen unserer Produkte ersichtlich.

Wir stehen ein für Qualität, Sicherheit und umfassende Information. Vielen Dank für Ihr Vertrauen, das uns freut.

Gerne sind wir für Sie da und grüssen Sie partnerschaftlich.

R. Nussbaum AG



Urs Bobst
Leiter Innovation & Partner



Patrik Zeiter
Leiter Grundlagen, Werkstoffe und Schutzrechte